

durchzuführen oder zu veranlassen. Zu diesem Zweck können sie sowohl staatlichen Organen und Einrichtungen als auch Betrieben, Genossenschaften und Bürgern im Rahmen ihnen obliegender Rechtspflichten zur Abwehr solcher Gefahren und Schäden Auflagen für die Dauer bis zu drei Tagen erteilen (§ 3 HFVO).³⁷

Fürsorge für Kinder und Jugendliche

Soweit der verhaftete Beschuldigte Verwandte oder andere Personen oder Einrichtungen beauftragt hat, die infolge seiner Verhaftung ohne Aufsicht zurückbleibenden Kinder oder Jugendlichen in ihre Obhut zu nehmen, haben die Untersuchungsorgane die Übergabe zu gewährleisten. Darüber haben sie unverzüglich das Referat Jugendhilfe der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises oder des Stadtbezirks zu unterrichten (§ 4 Abs. 1 HFVO).

Wenn der Beschuldigte niemanden zur Übernahme der Fürsorge veranlaßt, müssen die Untersuchungsorgane unverzüglich das zuständige Referat Jugendhilfe davon in Kenntnis setzen und es um Durchführung der notwendigen Fürsorgemaßnahmen ersuchen (§ 4 Abs. 2 HFVO). Für Kinder und Jugendliche, deren Erziehung und Entwicklung gefährdet ist, obliegt die Durchführung der notwendigen Fürsorgemaßnahmen der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises oder des Stadtbezirks (§ 4 Abs. 3 HFVO).

Fürsorge für pflegebedürftige Erwachsene

Soweit der verhaftete Beschuldigte Verwandte oder andere Personen oder Einrichtungen beauftragt hat, die infolge seiner Verhaftung ohne die notwendige Betreuung bleibenden pflegebedürftigen Erwachsenen in Obhut zu nehmen, haben die Untersuchungsorgane die Übergabe zu gewährleisten. Darüber haben sie unverzüglich die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises oder des Stadtbezirks zu unterrichten (§ 5 Abs. 1 HFVO).

Wenn der Beschuldigte niemanden zur Übernahme der Fürsorge veranlaßt hat oder wenn der Pflegebedürftige die Betreuung durch die von dem Beschuldigten beauftragte Person oder Einrichtung ablehnt, müssen die Untersuchungsorgane unverzüglich die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises oder des Stadtbezirks davon in Kenntnis setzen und sie ersuchen, die notwendigen Fürsorgemaßnahmen zu treffen (§ 5 Abs. 2 HFVO).